

LEISTUNGSVEREINBARUNG

zwischen der

Politischen Gemeinde Uitikon

und der

Genossenschaft Im Spilhöfler Uitikon

betreffend

Spitex-Dienstleistungen

Inhaltsverzeichnis

1. Rahmen	4
1.1. Zweck der Leistungsvereinbarung	4
1.2. Gesetzliche und vertragliche Grundlagen	4
1.3. Konzeptionelle Einbettung	4
2. Generelle Ziele	5
2.1. Generelle Aufgaben und Leistungen	5
2.2. Zielgruppen	5
3. Leistungsziele	5
4. Dienstleistungsangebot	5
4.1. Grundleistungen	5
4.1.1. Kerndienstleistungsangebot	5
4.1.2. Beratung und Unterstützung	6
4.2. Zusatzleistungen (Nicht-Kassenpflichtige Leistungen)	6
4.3. Weitere Leistungen im Auftrag der Gemeinde	6
5. Grenzen der Leistungen	6
6. Aufgaben der GSU	7
6.1. Organisation	7
6.1.1. Personal	7
6.1.2. Gemeinsame Anlaufstelle	7
6.1.3. Bedarfsgerechte Leistungserbringung	7
6.1.4. Zeitliche Verfügbarkeit	7
6.1.5. Aufträge an Dritte	7
6.1.6. Jahresziele / Jahresbericht	8
6.2. Arbeitsgrundsätze	8
6.2.1. Zusammenarbeit mit Angehörigen	8
6.2.2. Koordination	8
6.2.3. Qualitätssicherung	8
6.2.4. Ausbildungsplätze	8

7. Aufgaben der Gemeinde	8
7.1. Beiträge	8
7.2. Unterstützung	9
7.3. Öffentlichkeitsarbeit	9
7.4. Sozial- und Gesundheitsplanung	9
8. Finanzierung	9
8.1. Einnahmen der GSU für die Spitex-Dienste	9
8.2. Tarife	9
8.3. Rechnungsstellung an die Leistungsbeziehenden	9
8.4. Abgeltung durch die Gemeinde	10
8.5. Weitere Beiträge der Gemeinde	10
8.6. Verwendung des Betriebsergebnisses	10
8.7. Haftpflicht-Versicherung	10
9. Kontrolle	10
9.1. Controlling	10
9.2. Rechnungsprüfung	10
10. Zusammenarbeit	11
10.1. Partnerschaftlichkeit	11
10.2. Unternehmerische Freiheiten	11
10.3. Wirtschaftlichkeit	11
11. Dauer und Auflösung	11
12. Weitere Bestimmungen	11
12.1. Änderungen	11
12.2. Gerichtsstand	11

In der Absicht, eine fachgerechte, bedarfsorientierte Hilfe und Pflege zu Hause für hilfsbedürftige Einwohnerinnen und Einwohner zu gewährleisten, treffen die Politische Gemeinde Uitikon (nachstehend Gemeinde genannt) und die Genossenschaft Im Spilhöfler Uitikon, Im Spilhöfler 2a, 8142 Uitikon, (nachstehend GSU genannt) nachfolgende Leistungsvereinbarung für die Erbringung von Spitex-Diensten:

1. Rahmen

1.1. Zweck der Leistungsvereinbarung

- Diese Leistungsvereinbarung regelt die Beziehungen zwischen der Gemeinde und der GSU betr. Spitex-Dienstleistungen.
- Die Gemeinde überträgt mit dieser Leistungsvereinbarung die im Pflegegesetz vom 27. September 2010 umschriebenen Aufgaben für die Erbringung der bedarfs- und fachgerechten ambulanten Pflegeversorgung ihrer Einwohnerinnen und Einwohner (Hilfe und Pflege zu Hause/Spitex-Dienstleistungen) an die GSU.
- Die Leistungsvereinbarung definiert die Ziele, Aufgaben und Leistungen der GSU und legt die gegenseitigen Pflichten und die finanziellen Beiträge der Gemeinde fest.
- Wegen Änderungen der gesetzlichen Bestimmungen und der vertraglichen Grundlagen, ersetzt diese Leistungsvereinbarung diejenige vom 25. Januar 2002.

1.2. Gesetzliche und vertragliche Grundlagen

- Krankenversicherungsgesetz KVG vom 18. März 1994
- Verordnung über die Krankenversicherung KVV vom 27. Juni 1995
- Krankenpflege-Leistungsverordnung KLV vom 29. September 1995 (Änderung vom 24. Juni 2009)
- Kanton Zürich: Pflegegesetz vom 27. September 2010, gültig ab 1. Januar 2011
- Gesundheitsdirektion des Kantons Zürich: Verordnung über die Pflegeversorgung vom 22. November 2010, gültig ab 1. März 2011
- Gesundheitsgesetz vom 2. April 2007
- Statuten der Genossenschaft Im Spilhöfler, Uitikon
- Jährlich aktuelles Kreisschreiben der Gesundheitsdirektion des Kantons Zürich mit den Vorgaben zu den Normdefiziten und zur Rechnungslegung gemäss §§ 16 und 18 sowie 22 des Pflegegesetzes
- Kriterien zur Erteilung einer Betriebsbewilligung für Spitex-Organisationen, erlassen durch den Regierungsrat im Jahr 2008 sowie Kriterien zur Erlangung einer Berufsausübungs-Bewilligung durch die Gesundheitsdirektion des Kantons Zürich
- Administrativvertrag zwischen dem Spitex Verband Schweiz und santésuisse vom 20. Dezember 2010
- Branchenleitbild der Non-Profit-Spitex des Spitex Verbandes Schweiz vom Mai 1999
- Leitfaden über die Qualität in der Spitex des Spitex Verbandes Kanton Zürich vom September 1999 (inkl. Normen und Kriterien des Spitex Verbandes Schweiz)
- Kapitel 8 bis 10 „Handbuch Arbeitssicherheit und Gesundheitsschutz und Betriebliches Gesundheitsmanagement“

1.3. Konzeptionelle Einbettung

- Versorgungskonzept der Gemeinde Uitikon für Leistungen im stationären und ambulanten Bereich 2012
- Altersleitbild der Gemeinde Uitikon
- Spitex-Leitbild

2. Generelle Ziele

2.1. Generelle Aufgaben und Leistungen

- Die GSU fördert, unterstützt und ermöglicht mit ihren Dienstleistungen das Wohnen und Leben zu Hause für Menschen aller Altersgruppen, die der Hilfe, Pflege, Behandlung, Betreuung, Begleitung und Beratung bedürfen.
- Die GSU arbeitet aktiv bei der Gesundheitsförderung mit.
- Die GSU setzt die verfügbaren personellen und finanziellen Ressourcen so ein, dass sie das bestmögliche Resultat zu günstigen Kosten zu erreichen vermag.
- Sie berücksichtigt dabei sowohl das Wohl der Kundinnen und Kunden als auch die Arbeitsgrundsätze bzw. Qualitätsmerkmale.

2.2. Zielgruppen

Bezügerinnen und Bezüger von Spitex-Leistungen können Einwohnerinnen und Einwohner sein:

- die körperlich und/oder psychisch krank, behindert, verunfallt, rekonvaleszent sind sowie sterbende Menschen jeden Alters,
- Frauen während der Schwangerschaft und nach der Geburt eines Kindes
- Menschen, die in einer vorübergehenden physischen und/oder psychischen Ausnahmesituation stehen, sofern sie hilfs- oder pflegebedürftig sind oder sich sonst in einer Ausnahmesituation befinden.

3. Leistungsziele

- Mit den Spitex-Leistungen soll die Selbständigkeit und Eigenverantwortung von Menschen trotz Pflege- bzw. Betreuungsbedarf gefördert, erhalten oder unterstützt werden.
- Mit Spitex-Leistungen sollen stationäre Aufenthalte vermieden, hinausgezögert oder verkürzt werden.
- Spitex-Leistungen werden nur dann erbracht, wenn die zu pflegende Person bzw. zu betreuende Person selbst oder ihr jeweiliges konkretes Umfeld die Leistungen nicht erbringen können (Subsidiaritätsprinzip).

4. Dienstleistungsangebot

4.1. Grundleistungen

4.1.1. Kerndienstleistungsangebot

- Pflegerische Leistungen (Pflichtleistungen) gemäss KLV Art. 7 Abs. 2
- Leistungen der Akut- und Übergangspflege gemäss KLV Art. 7 Abs. 2
- Nichtpflegerische Spitex-Leistungen (Nichtpflichtleistungen) aufgrund einer schriftlich gehaltenen Bedarfsklärung gem. VO über die Pflegeversorgung vom 22.11.2010.

4.1.2. Beratung und Unterstützung

- Beratung und Unterstützung der Leistungsbeziehenden sowie der betreuenden und pflegenden Angehörigen
- Information über das bestehende Spitex-Angebot
- Vernetzung mit den anderen Leistungserbringern im Gesundheits- und Sozialbereich und bedürfnisgerechte Weiterleitung der Hilfesuchenden

4.2. Zusatzleistungen (Nicht-Kassenpflichtige Leistungen)

Die GSU kann mit der Spitex-Organisation Zusatzleistungen erbringen, z.B.:

- Mahlzeitendienst
- Erweiterte hauswirtschaftliche und betreuerische Leistungen ausserhalb der Verordnung über die Pflegeversorgung (Serviceleistungen).

Die Zusatzleistungen müssen den Leistungsbeziehenden insgesamt kostendeckend verrechnet werden.

4.3 Weitere Leistungen im Auftrag der Gemeinde

Im Auftrag der Gemeinde übernimmt die GSU folgende Aufgaben, welche nach separater Vereinbarung (Pauschale) vergütet werden:

- Organisation des Rotkreuzfahrdienstes
- Organisation des Freiwilligendienstes „mitenand“
- Informations-, Koordinations- und Beratungsstelle Alter und Gesundheit (gemäss kantonalen Vorgaben)

Für diese Dienstleistungen unterbreitet die GSU der Gemeinde alljährlich bis Ende Juli eine Offerte für das Folgejahr.

5. Grenzen der Leistungen

Gemäss Verordnung über die Pflegeversorgung vom 22.11.2010:

- Spitex-Leistungen können unverzüglich eingestellt werden, wenn das Personal beschimpft, bedroht, belästigt oder anderweitig gefährdet wird.
- Leistungen, die unter unzumutbaren Bedingungen erbracht werden müssten, können verweigert werden. Weiter kann die GSU die Spitex-Dienstleistungen bei erheblichen Zahlungsausständen einstellen.
- Werden Leistungen eingestellt, muss die Gemeinde unverzüglich informiert werden. Bei Einstellung von Pflege-Pflichtleistungen erfolgt zudem gleichzeitig eine Mitteilung an die verordnende Ärztin bzw. den verordnenden Arzt. Zudem trifft die GSU mit ihrer Spitex-Organisation – gemeinsam mit der Gemeinde – zielführende Massnahmen bei der Suche nach einem geeigneten anderen Leistungserbringer.

6. Aufgaben der GSU

6.1. Organisation

6.1.1. Personal

- Die GSU stellt den Aufgaben entsprechend fachlich und sozial kompetentes Personal an (gemäss den Kriterien zur Erteilung einer kantonalen Betriebsbewilligung).
- Sie ermöglicht dem Personal und der Leitung die betrieblich angemessene und notwendige Fort- und Weiterbildung.
- Gemäss Administrativvertrag zwischen dem Spitex Verband Schweiz und santésuisse vom 20. Dezember 2010 gelten die entsprechenden Bestimmungen nach Anhang 5 „Fachpersonal“.

6.1.2. Gemeinsame Anlaufstelle

Für alle Spitex-Dienste besteht eine gemeinsame Anlaufstelle mit klar definierten, der Bevölkerung bekannten Öffnungszeiten. Die Anlaufstelle ist zu bestimmten Zeiten persönlich besetzt.

6.1.3. Bedarfsgerechte Leistungserbringung

Die Spitex-Dienstleistungen sind immer nur ergänzend zu Leistungen, welche die zu pflegende Person selbst oder ihr Umfeld erbringen können. Sie sind gestützt auf eine schriftlich festgehaltene Bedarfsabklärung nach RAI-Home-Care.

6.1.4. Zeitliche Verfügbarkeit

- Die GSU stellt sicher, dass Spitex-Einsätze zwischen 07.00 und 22.00 Uhr an sieben Tagen pro Woche erbracht werden können. Es ist sicherzustellen, dass neue Einsätze nach vorheriger Anmeldung, innerhalb von 24 Stunden ausgeführt werden können.
- Der Spitex-Dienst ist von Montag bis Freitag (ohne Feiertage) von 08.00 bis 12.00 und von 14.00 bis 17.00 Uhr telefonisch erreichbar (gemäss Verordnung über die Pflegeversicherung).
- Im Rahmen der Akut- und Übergangspflege müssen bei Bedarf auch punktuelle
- Einsätze während 24 Stunden über den ganzen Tag/die ganze Nacht möglich sein.

Wenn der Spitex-Dienst einen planbaren Einsatz bei einer pflegebedürftigen Person nicht selbst leisten kann, ist innert angemessener Frist ein anderer Leistungserbringer zu organisieren oder zu vermitteln.

6.1.5. Aufträge an Dritte

Unter der Voraussetzung, dass die Qualität der Dienstleistungen und die Zielsetzungen dieser Vereinbarung respektiert werden, kann die GSU mit ihrer Spitex-Organisation – falls sie selber nicht in der Lage ist – im Rahmen der gesetzlichen Pflichtleistungen Aufträge an Dritte (z.B. Kinderspitex, OnkoPlus, selbständig tätige Psychiatriefachpersonen, kommerzielle Spitex-Organisationen, Akut- und Übergangspflege etc.) erteilen. Diese Aufträge müssen fallweise in einer separaten Leistungsvereinbarung mit der Gemeinde geregelt werden.

6.1.6. Jahresziele / Jahresbericht

Die GSU erstellt einen Jahresbericht (inkl. Jahresrechnung und Bilanz) und legt jeweils für das kommende Jahr die betriebswirtschaftlichen Jahresziele und bis zum 31. Juli das Budget fest.

Die GSU unterbreitet der Gemeinde die Jahresziele, den Jahresbericht und die Jahresrechnung jeweils bis Ende März.

6.2. Arbeitsgrundsätze

6.2.1. Zusammenarbeit mit Angehörigen

Die GSU pflegt mit ihrem Spitex-Dienst eine enge Zusammenarbeit mit den Angehörigen bzw. dem Umfeld der Kundinnen und Kunden und bezieht diese so weit wie möglich in die Hilfe und Pflege ein.

6.2.2. Koordination

Die GSU koordiniert mit ihrem Spitex-Dienst ihre Leistungen mit anderen im Einzugsgebiet tätigen Gesundheits- und Sozialdiensten, stationären Institutionen des Gesundheitswesens und der Ärzteschaft.

Die GSU pflegt mit ihrem Spitex-Dienst die Zusammenarbeit mit anderen Spitex-Organisationen.

6.2.3. Qualitätssicherung

Die GSU sorgt dafür, dass der Spitex-Dienst die gesetzlichen Bestimmungen (KVG Art. 58, KVV Art. 77) erfüllt und dass sich dieser an die im Administrativvertrag beschriebenen Bestimmungen (Art. 15 Qualitätssicherung) sowie an den Qualitätsleitfaden des Spitex Verbandes Kanton Zürich hält. Die GSU betreibt eine aktive und überprüfbare Qualitätssicherung für ihren Spitex-Dienst.

Die Sicherheit der Mitarbeitenden sowie der Kundinnen und Kunden ist zu gewährleisten. Die Vorgaben der eidg. Koordinationsstelle für Arbeitssicherheit (EKAS) sind gemäss Handbuch Arbeitssicherheit und Gesundheitsschutz und Betriebliches Gesundheitsmanagement, Kapitel 8 bis 10 Qualitätsleitfaden Spitex Verband, einzuhalten.

Die gesetzlichen Datenschutzbestimmungen sowie die Empfehlungen zum Datenschutz des Spitex Verbandes des Kantons Zürich sind einzuhalten.

6.2.4. Ausbildungsplätze

Die GSU beteiligt sich mit ihrem Spitex-Dienst angemessen an der Berufsbildung, in dem sie Ausbildungsplätze zur Verfügung stellt. Sie kann diese für die Ausbildung „Fachfrau Gesundheit, FaGe“ entweder selbstständig oder im Verbund mit Nachbarorganisationen oder Spitälern und Heimen oder mit dem Lehrbetriebsverbund für Heime und Spitex (SPICURA) anbieten. Zusätzlich stellt sie für andere Berufsbilder der Pflege und Betreuung Praktikumsplätze zur Verfügung.

7. Aufgaben der Gemeinde

7.1. Beiträge

Die Gemeinde stellt der GSU im Rahmen ihrer gesetzlichen Verpflichtung finanzielle Mittel für den Spitex-Dienst zur Verfügung.

7.2. Unterstützung

Die Gemeinde unterstützt die GSU im Rahmen ihrer Möglichkeiten bei der Erfüllung der Leistungsziele. Sie übernimmt insbesondere Funktionen der politischen Interessensvertretung.

7.3. Öffentlichkeitsarbeit

Die Gemeinde unterstützt die GSU in der Öffentlichkeitsarbeit. Sie stellt insbesondere ihr Publikationsorgan *Gemeindekurier* für spitex-relevante Publikationen in angemessenem Umfang kostenlos zur Verfügung.

7.4. Sozial- und Gesundheitsplanung

Die Gemeinde bezieht die GSU in die Sozial- und Gesundheitsplanung mit ein.

8. Finanzierung

8.1. Einnahmen der GSU für die Spitex-Dienste

Die Einnahmen setzen sich zusammen aus:

- den Kostenbeteiligungen der Leistungsbeziehenden gemäss den gesetzlichen Bestimmungen und den Vorgaben der Gesundheitsdirektion des Kantons Zürich
- den Beiträgen der Krankenversicherer
- der Bezahlung des Restdefizites durch die Gemeinde bis maximal zur Höhe der Normdefizitvorgaben gemäss dem jährlichen Kreisschreiben der Gesundheitsdirektion des Kantons Zürich
- den Entgelten für die Organisationen miteneinander, Rotkreuzfahrdienst und Beratungsstelle gemäss separat vereinbarter Pauschale

8.2. Tarife

- Für die gem. Art. 7 KLV erbrachten kassenpflichtigen Spitex-Leistungen (Langzeitpflege) gelten die vom Bundesrat in der gültigen Pflegefinanzierung festgelegten Ansätze.
- Für die Akut- und Übergangspflege gelten die zwischen dem Spitex Verband Kanton Zürich und santésuisse ausgehandelten Tarife, welche vom Regierungsrat des Kantons Zürich genehmigt worden sind.
- Für die verordneten, nichtpflegerischen Spitex-Dienstleistungen legen die Vertragspartnerinnen den bzw. die Tarife gemeinsam fest, wobei zu berücksichtigen ist, dass gemäss § 13 Pflegegesetz den Leistungsbeziehenden insgesamt höchstens die Hälfte des anrechenbaren Aufwandes verrechnet werden darf.
- Für die Zusatz- und weiteren Leistungen gemäss Ziffern 4.2 und 4.3 legen die Vertragspartnerinnen die Tarife gemeinsam fest.

8.3. Rechnungsstellung an die Leistungsbeziehenden

- Im Sinne der Transparenz weist die GSU als Leistungserbringerin gemäss § 20 Pflegegesetz ihre Kosten für pflegerische Leistungen (Langzeitpflege sowie Akut- und Übergangspflege) separat aus, unterteilt nach Leistungskategorie, Patientenbeteiligung und Anteil der öffentlichen Hand.
- Die Kosten für kassenpflichtiges Material und nichtpflegerische Spitex-Leistungen sind ebenfalls separat auszuweisen.

8.4. Abgeltung durch die Gemeinde

Die Gemeinde Uitikon entrichtet ihre Beiträge (Restdefizit bis maximal zur Höhe des Normdefizits gemäss jährlichem Kreisschreiben der Gesundheitsdirektion des Kantons Zürich) pro verrechnete Stunde für Pflegeleistungen der Langzeitpflege, der Akut- und Übergangspflege und der nichtpflegerischen Leistungen direkt an die GSU. Dazu stellt die GSU monatlich Rechnung.

Erbringt die GSU mit ihrem Spitex-Dienst Leistungen für auswärtige Leistungsbeziehende, übernimmt die Gemeinde keinerlei Kosten. Diese Kosten müssen der Wohngemeinde der leistungsbeziehenden Person in Rechnung gestellt werden.

8.5. Weitere Beiträge der Gemeinde

Die Gemeinde kann spitex-relevante Projekte oder Vorhaben der GSU auf deren Antrag mit finanziellen Beiträgen unterstützen.

8.6 Verwendung des Betriebsergebnisses

Zwecks mittelfristigen Ausgleichs ausserordentlicher Aufwendungen oder ungedeckter Kosten der Spitex bildet die GSU Ausgleichsreserven. Die Bildung dieser Reserven wird durch Gewinne aus Spitex sowie weiteren von der Gemeinde beschlossenen zweckbestimmten Sondereinlagen finanziert. Die Reserven sind auf maximal CHF 250'000 und minimal CHF 100'000 limitiert. Die Reserven sind durch ausreichende Einlagen innerhalb dieser Bandbreite zu halten.

Überschreiten die Reserven den maximalen Betrag von CHF 250'000, werden die Gewinne der GSU aus dem Bereich Spitex an die Gemeinde ausbezahlt. Sollten die Reserven den minimalen Betrag von CHF 100'000 unterschreiten, so übernimmt die Gemeinde das Betriebsdefizit der GSU für den Bereich Spitex.

8.7. Haftpflicht-Versicherung

Die GSU ist verpflichtet, für ihre Aufgaben im Spitex-Bereich eine Haftpflicht-Versicherung mit einer Mindest-Deckungssumme von CHF 5 Mio. abzuschliessen.

9. Kontrolle

9.1. Controlling

Die GSU führt für ihren Spitex-Dienst eine Kostenrechnung gemäss „Finanzmanual – Das Handbuch zum Rechnungswesen, aktuelle Auflage, Spitex Verband Schweiz“. Sie informiert die Gemeinde periodisch über die Entwicklung des Betriebes. Das Controlling hat eine Leistungsstatistik mit den wichtigsten betriebswirtschaftlichen Kennzahlen aus den Bereichen Betrieb, Finanzen und Personal zu umfassen. Das Controlling erfolgt vierteljährlich.

9.2. Rechnungsprüfung

Die Rechnungslegung der GSU über den Spitex-Bereich ist durch eine fachlich anerkannte Instanz zu prüfen. Die Resultate und Berichte sind der Gemeinde zur Verfügung zu stellen.

10. Zusammenarbeit

10.1. Partnerschaftlichkeit

Die Vertragsparteien verstehen sich als Partnerinnen, die eine gemeinsame Aufgabe zu lösen haben. Die Gemeinde delegiert ein Mitglied des Gemeinderates in die Verwaltung und den Arbeitsausschuss der GSU. Dieses vertritt die Interessen der Gemeinde und sorgt für die nötige gegenseitige Information der Gemeindebehörde und des Arbeitsausschusses.

10.2. Unternehmerische Freiheiten

Im Rahmen dieser Vereinbarung hat die GSU für ihren Spitex-Dienst die volle unternehmerische Freiheit und Verantwortung.

10.3. Wirtschaftlichkeit

Die GSU verpflichtet sich, die ihr zur Verfügung gestellten Mittel effizient, wirtschaftlich und im Sinne dieser Vereinbarung zu verwenden.

11. Dauer und Auflösung

Die vorliegende Vereinbarung ersetzt diejenige vom 21./25. Januar 2002, tritt auf den 1. Januar 2019 in Kraft und gilt für eine feste Vertragsdauer von 3 Jahren bis zum 31. Dezember 2021. Sie verlängert sich jeweils stillschweigend um 3 Jahre, sofern sie nicht von einer der Vertragsparteien unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 6 Monaten auf das Ende einer dreijährigen Vertragsperiode schriftlich gekündigt wurde.

Die vorzeitige Auflösung aus wichtigem Grund bleibt vorbehalten.

12. Weitere Bestimmungen

12.1. Änderungen

Änderungen und Ergänzungen bedürfen der Schriftform.

12.2. Gerichtsstand

Gerichtsstand ist Uitikon.

Ausfertigung: vierfach (je 2 Exemplare für die Parteien)

Durch Gemeindeversammlung der Politischen Gemeinde Uitikon genehmigt am 30. Mai 2018

Uitikon, 25.6.2018

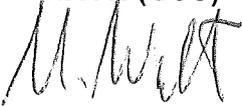
Für die Gemeinde
GEMEINDERAT UITIKON


Chris Linder
Präsident


Sinisa Kostic
Gemeindeschreiber

Uitikon, 25.6. 2018

Für die
**GENOSSENSCHFT IM SPILHÖFLER
UITIKON (GSU)**


Uli Walt
Präsident


Frank Furrer
Vizepräsident